

BGer 1B 518/2017 vom 5. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_518_2017

FR: TF 1B 518/2017 du 5 mars 2018

IT: TF 1B 518/2017 del 5 marzo 2018

Regeste

Strafverfahren; Entsiegelung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Die Kritik des Beschwerdeführers am angefochtenen Entscheid beschränkt sich auf das Vorbringen, im Kanton Freiburg sei die Zusammensetzung des Spruchkörpers des Zwangsmassnahmengerichts gesetzlich nicht hinreichend geregelt. Dies sei mit Art. 6 EMRK unvereinbar.

E. 1.2

Es ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet, dass er den angeblichen Organmangel im erstinstanzlichen Verfahren jemals geltend gemacht hätte. Organmängel sind jedoch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) so früh wie möglich, d.h. nach deren Kenntnis bei erster Gelegenheit, geltend zu machen. Wer sich stattdessen stillschweigend auf ein Verfahren einlässt, verwirkt den Anspruch auf spätere Geltendmachung. Dies gilt auch, soweit eine Verletzung von Art. 6 EMRK gerügt wird (BGE 143 V 66 E. 4.3 S. 69; 132 II 485 E. 4.3 S. 496; je mit Hinweisen). Das vom Beschwerdeführer erwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (i.S. Ozerov gegen Russland vom 18. Mai 2010, Nr. 64962/01) gibt nicht Anlass, von dieser Rechtsprechung abzurücken. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus die Spruchkörperbesetzung am Bundesgericht selbst als Verletzung von Art. 6 EMRK kritisiert, ist Folgendes festzuhalten: Im zur Publikation bestimmten Urteil 6B_1356/2016 vom 5. Januar 2018 E. 2 hat das Bundesgericht ausführlich dargelegt, dass die Besetzung des Spruchkörpers am Bundesgericht verfassungs- und konventionskonform geregelt ist. Es bestätigte damit die dem Beschwerdeführer bekannten Ausführungen im Urteil 1B_491/2016 vom 24. März 2017 E. 1.4. Insbesondere legte es dar, dass in Art. 40 des Reglements vom 20. November 2006 für das Bundesgericht (BGerR; SR 173.110.131) sachliche Kriterien vorgesehen sind, welche der Abteilungspräsident bei der Besetzung des Spruchkörpers berücksichtigen muss, und dass eine weitere Objektivierung der Besetzung aufgrund der EDV-Applikation "CompCour" erfolgt, welche die weiteren mitwirkenden Richter automatisch bestimmt. Das Bundesgericht hat weiter aufgezeigt, dass weder die Bundesverfassung noch die EMRK verlangen, bei der Spruchkörperbesetzung jegliches Ermessen auszuschliessen. Eine Verletzung von Art. 6 EMRK ist somit zu verneinen.

E. 3

Auf die Beschwerde ist aus den genannten Gründen nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.